

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 16. Februar** **1996**

Datum	Inhalt	Seite
18. 1. 1996	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD) 2038-3-8-1-A	28
30. 1. 1996	Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung 753-1-15-U	34
31. 1. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	39
—	Druckfehlerberichtigung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Dezember 1995	40

2038-3-8-1-A

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD)

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Fachrichtungen
- § 6 Ausbildungsbehörden
- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Überwachung der Ausbildung
- § 9 Pflichten der Beamten
- § 10 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

- § 11 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung, Fächergruppen, Lehrfächer
- § 12 Fachlehrgänge
- § 13 Aufsichtsarbeiten
- § 14 Lehrgangzeugnisse

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

- § 15 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 16 Dienstbegleitende Übungen
- § 17 Beschäftigungsnachweis
- § 18 Abschnittszeugnisse, Jahreszeugnisse

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 19 Durchführung der Prüfungen
- § 20 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 21 Gutachter
- § 22 Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Zulassung zur Prüfung
- § 25 Prüfungsstoff
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes der Sozialverwaltung

1. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Staatsministerium),
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel, Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt den Beamten die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung benötigen.

(2) Die Ausbildung während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfaßt

1. eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten, die in geschlossenen Fachlehrgängen erfolgt (§§ 11 bis 14), und

2. eine berufspraktische Ausbildung von längstens achtzehn Monaten (§§ 15 bis 18).

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden. ²§ 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

§ 4

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz in einem Ausbildungsjahr um zwei Monate oder länger oder
2. im Fachlehrgang um einen Monat oder länger unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn sich die betroffene Person die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildung bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Beamte, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Rentenversicherung,
2. Staatliche Sozialverwaltung,
3. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

§ 6

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind:

1. in der Fachrichtung Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten,

2. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Ämter für Versorgung und Familienförderung,

3. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte,

4. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Leiter der Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße praktische Ausbildung sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen dienstbegleitenden Übungen abgehalten werden. ²Die Aufgaben der Leiter der Ausbildungsbehörden werden bei den Landesversicherungsanstalten durch die Geschäftsführer oder das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen.

(2) ¹Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden besonders geeignete Beamte zu Ausbildungsleitern sowie zu deren Stellvertretern. ²Ausbildungsleiter sind in dieser Eigenschaft den Leitern der Ausbildungsbehörden unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleiter leiten und überwachen die Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung aller Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Ausbildungsleiter bestimmen die Beschäftigten, denen Beamte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder) und die Lehrkräfte für die dienstbegleitenden Übungen. ²Die Ausbilder haben die Ausbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, daß die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten.

(4) Ausbildungsleiter, Ausbilder und Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen.

§ 8

Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Beamten wird von der obersten Dienstbehörde und im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs durch die Mittelbehörden überwacht.

§ 9

Pflichten der Beamten

(1) ¹Die Beamten sind zu sorgfältigem Selbststudium verpflichtet. ²Sie haben an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Aus-

bildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(2) ¹Beamte der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit haben nachzuweisen, daß sie in Maschinenschreiben 120 Anschläge und in Kurzschrift 80 Silben in der Minute leisten. ²Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen. ³Das Bayerische Landessozialgericht bzw. die Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg können für den jeweiligen Bereich im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde die Frist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes verlängern und in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Nachweises absehen. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann für andere Fachrichtungen entsprechende Nachweise verlangen.

§ 10

Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan

(1) Das Staatsministerium erläßt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.

(2) ¹Die fachtheoretische und die berufspraktische Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan geregelt. ²Der Curriculare Ausbildungsplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung, dem Bayerischen Landessozialgericht, den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg, den Landesversicherungsanstalten und den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern erstellt und fortgeführt. ³Der Curriculare Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird von diesem bekanntgegeben.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 11

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung, Fächergruppen, Lehrfächer

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. **Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht**
 - 1.0 Einführung in die soziale Sicherung
 - 1.1 Verfahrensrecht
 - 1.2 Arbeitsrecht
 - 1.3 Rentenversicherung
 - 1.4 Krankenversicherung
 - 1.5 Pflegeversicherung
 - 1.6 Unfallversicherung
 - 1.7 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 1.8 Arbeitsförderung
 - 1.9 Soziale Entschädigung
 - 1.10 Schwerbehindertenrecht
 - 1.11 Erziehungsgeld, Familienbeihilfe, Kindergeld
 - 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
 - 1.13 Gerichtliches Verfahren

2. **Fächergruppe Rechtskunde**

- 2.1 Allgemeine Rechtskunde
- 2.2 Grundzüge des Staats-, Verfassungs- und Europarechts
- 2.3 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 2.4 Verwaltungsverfahrensgesetz
- 2.5 Grundzüge der Verwaltungsgerichtsordnung
- 2.6 Öffentliches Dienstrecht
- 2.7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung
- 2.8 Grundzüge des Einkommensteuerrechts
- 2.9 Grundzüge des Bürgerlichen Rechts

3. **Fächergruppe Verwaltungslehre**

- 3.1 Behördenorganisation
- 3.2 Informatik
- 3.3 Arbeitstechnik
- 3.4 Kommunikation und Kooperation
- 3.5 Kurzschrift

(2) Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Fachrichtungen

1. Rentenversicherung auf den Lehrfächern Nrn. 1.1 und 1.3,
2. Staatliche Sozialverwaltung auf den Lehrfächern Nrn. 1.1, 1.9, 1.10 und 1.11,
3. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auf den Lehrfächern Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.13,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung auf den Lehrfächern Nrn. 1.1, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7.

§ 12

Fachlehrgänge

(1) Im Rahmen der geschlossenen Fachlehrgänge werden mindestens 800 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) ¹Die geschlossenen Fachlehrgänge werden zentral von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung durchgeführt; das Staatsministerium kann für den Bereich der Sozialversicherungsträger mit deren Einvernehmen abweichende Regelungen treffen. ²Das Staatsministerium kann genehmigen, daß große Ausbildungsbehörden für ihre Anwärter die Fachlehrgänge an der Behörde abhalten, wenn eine ordnungsgemäße Lehrveranstaltung gewährleistet ist.

(3) Die geschlossenen Fachlehrgänge gliedern sich in Einführungs-, Zwischen- und Abschlußlehrgänge.

§ 13

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Beamten haben während der fachtheoretischen Ausbildung

1. in den Fachrichtungen Rentenversicherung, Staatliche Sozialverwaltung und Landwirtschaftliche Sozialversicherung zwölf dreistündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen, und zwar
 - a) am Ende des Einführungslehrgangs je eine Aufsichtsarbeit aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und aus der Fächergruppe Rechtskunde,

- b) im Zwischenlehrgang drei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und zwei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Rechtskunde,
- c) im Abschlußlehrgang drei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und zwei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Rechtskunde;
2. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zwölf dreistündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen, und zwar
- a) am Ende des Einführungslehrgangs zwei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht,
- b) im Zwischenlehrgang vier Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufsichtsarbeit aus der Fächergruppe Rechtskunde und
- c) im Abschlußlehrgang fünf Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. ²Wer an einer Aufsichtsarbeit aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ³In diesem Fall ist die Aufsichtsarbeit unverzüglich nachzuholen. ⁴An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten treten. ⁵Es wird von zwei Prüfern durchgeführt, die grundsätzlich von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung (§ 12 Abs. 2 Satz 1) bestimmt werden. ⁶Die Prüfer einigen sich auf eine ganze Prüfungsnote. ⁷Wer an einer Aufsichtsarbeit ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note „ungenügend“.

§ 14

Lehrgangszeugnisse

(1) ¹Die Beamten erhalten

1. nach dem Zwischenlehrgang das Lehrgangszeugnis I und
2. nach dem Abschlußlehrgang das Lehrgangszeugnis II,

aus denen sich die Einzelnoten der gefertigten Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote (Lehrgangsnote) ergeben. ²Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis I ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 13 Abs. 1 im Einführungs- und Zwischenlehrgang geschriebenen Aufsichtsarbeiten, geteilt durch sieben. ³Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis II ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 13 Abs. 1 im Abschlußlehrgang geschriebenen Aufsichtsarbeiten, geteilt durch fünf. ⁴Die Lehrgangsnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Lehrgangszeugnisse werden grundsätzlich von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung erstellt; sie sind den Leitern der Ausbildungsbehörden vorzulegen und den Beamten zu eröffnen.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 15

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) ¹Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten. ²Die Beamten sollen die typischen Fälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Die Beschäftigung der Beamten muß daher einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung dienen.

(3) ¹Die berufspraktische Ausbildung umfaßt die Ausbildung am Arbeitsplatz und die dienstbegleitenden Übungen. ²Die Ausbildung am Arbeitsplatz erstreckt sich über mehrere Ausbildungsabschnitte. ³Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Hauptaufgabengebiet der jeweiligen Fachrichtung.

§ 16

Dienstbegleitende Übungen

¹Bei den Landesversicherungsanstalten, den Ämtern für Versorgung und Familienförderung und den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern wird die praktische Ausbildung durch dienstbegleitende Übungen ergänzt, soweit es die Zahl der auszubildenden Beamten rechtfertigt. ²Die Übungen umfassen regelmäßig 100 Unterrichtsstunden und geben den Beamten Gelegenheit, ihr Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben. ³Bei Bedarf können die dienstbegleitenden Übungen durch geschlossene Fachlehrgänge ersetzt werden.

§ 17

Beschäftigungsnachweis

Die Beamten haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 18

Abschnittszeugnisse, Jahreszeugnisse

(1) ¹Bei Beendigung eines Abschnitts der praktischen Ausbildung unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleiter durch ein Abschnittszeugnis über die Leistungen und die Führung der Beamten. ²Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellen die Ausbildungsleiter ein Jahreszeugnis über die praktische Ausbildung. ³Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die Beamten das Ausbildungsziel erreicht haben.

(2) Die Jahreszeugnisse sind den Leitern der Ausbildungsbehörden vorzulegen und den Beamten zu eröffnen.

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 19

Durchführung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfungen werden vom Staatsministerium durchgeführt.

§ 20

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 5 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referatsleiter des Staatsministeriums als vorsitzendes Mitglied, dem Leiter der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung und zwei weiteren Beamten der jeweiligen Fachrichtung als Beisitzenden.

(3) Die Beisitzenden und die sie vertretenden Personen werden vom Staatsministerium für drei Jahre bestellt.

§ 21

Gutachter

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 22

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils drei Beamten zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muß die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen, die weiteren Mitglieder gehören dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst an. ³Ein Mitglied soll nach Möglichkeit hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung sein.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 23

Allgemeines

¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Anstellungsprüfung ist für die Aufstiegsbewerber Aufstiegsprüfung.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die vorgeschriebene praktische Ausbildung zurückgelegt und an den geschlossenen Fachlehrgängen teilgenommen hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 25

Prüfungsstoff

¹Die Anstellungsprüfung ist Verständnisprüfung. ²Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Lehrfächern.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) In den Fachrichtungen Rentenversicherung, Staatliche Sozialverwaltung und Landwirtschaftliche Sozialversicherung sind zu fertigen

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht mit der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtung,

2. zwei Aufgaben aus der Fächergruppe Rechtskunde.

(2) In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind fünf Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht mit der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtung zu fertigen.

(3) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 30 Minuten. ²In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten, geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 28

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszugnisses II ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote des Lehrgangszugnisses II, geteilt durch acht.

(2) ¹Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist. ²Ferner hat die Prüfung nicht

bestanden, wer in vier oder mehr der nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Leistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat; die mündliche Prüfung zählt insoweit nur einfach.

(3) ¹Wird die Anstellungsprüfung nach § 36 APO wiederholt, zählt als Lehrgangsnote die im Abschlußlehrgang des ergänzenden Vorbereitungsdienstes (§ 4 Abs. 3) erreichte Note. ²Bei Beamten, die die Anstellungsprüfung zur Notenverbesserung wiederholen (§ 37 APO), wird in die Gesamtprüfungsnote die zuletzt erzielte Lehrgangsnote eingerechnet.

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

¹Für jede Person, die die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Gesamtprüfungsnote errechnet. ³Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält die Person mit dem besseren Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ⁴Sind die Gesamtprüfungsnote und das Durchschnittsergebnis der schriftlichen Prüfung gleich, erhält die Person mit der besseren mündlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ⁵Bei gleichen Gesamtergebnissen der Lehrgangsnote und der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt; in diesem Fall erhält die nächstfolgende Person die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 30

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die

1. Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,

2. Platzziffer,
 3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
 4. Note der mündlichen Prüfung und
 5. Note des Lehrgangszugnisses II
- zu ersehen sind.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPSozVerw/mD)** vom 9. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 6, BayRS 2038-3-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1993 (GVBl S. 192), außer Kraft.

München, den 18. Januar 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

753-1-15-U

Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung

Vom 30. Januar 1996

Auf Grund des Art. 41j des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630-9a-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 194 S. 34) und der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 271 S. 44).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für oberirdische Gewässer und Gewässerteile, die für die Entnahme von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. ²Sie gilt nicht für die Wasserentnahme zum Zweck der künstlichen Grundwasseranreicherung.

(2) Andere Rechtsvorschriften über die Entnahme von Wasser aus Gewässern bleiben unberührt.

§ 3

Zulässigkeit von Wasserentnahmen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus Gewässern im Sinn des § 2 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die Gewässer oder Gewässerteile

1. in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung unter einer der drei Kategorien A 1, A 2, oder A 3 aufgeführt sind und

2. den für die jeweilige Kategorie maßgebenden Qualitätsanforderungen gemäß der **Anlage 2** zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) ¹Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage 2 ist nach den Vorschriften des Art. 5 der Richtlinie 75/440/EWG sowie der Art. 3 bis 7 der Richtlinie 79/869/EWG in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. ²Für die Überwachung gelten die Art. 68 Abs. 1 und Art. 70 BayWG.

§ 4

Ausnahmen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 sind nur zulässig,

1. wenn das entnommene Wasser durch Mischung oder Aufbereitung eine Qualität erhält, die den Anforderungen für Trinkwasser entspricht,
2. für die in Anlage 2 mit „(O)“ gekennzeichneten Parameter, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
3. wenn die in der Anlage 2 festgelegten Werte auf Grund natürlicher Anreicherungen überschritten werden,
4. bei Seen mit einer Tiefe bis zu 20 m, in denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer eingeleitet werden, für die in Anlage 2 mit „*“ gekennzeichneten Parameter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1996 in Kraft.

München, den 30. Januar 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Verzeichnis der eingestuften Gewässer oder Gewässerteile

1. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 1
 - Bodensee (Entnahmestelle bei Nonnenhorn, westlich von Lindau, Landkreis Lindau/Bodensee)
 - Donau (Entnahmestelle bei Leipheim, Landkreis Günzburg, Internationaler Flußkilometer 2567,92)
 - Trinkwassertalsperre Frauenau (Landkreis Regen)
 - Trinkwassertalsperre Mauthaus (Landkreis Kronach)

2. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 2
 - Goldbach (Entnahmestelle bei Martinlamitz, Landkreis Hof)
 - Steinbach (Entnahmestelle bei Martinlamitz, Landkreis Hof)

3. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 3

Anlage 2
zu § 3 Abs. 2 und § 4

Qualitäten von zur Trinkwassergewinnung bestimmtem Oberflächenwasser

	Parameter	A ¹ _G	A ¹ _I	A ² _G	A ² _I	A ³ _G	A ³ _I
1	pH	6,5 - 8,5					
2	Färbung (nach einfachem Filtern) mg/l Pt-Skala	10	20 (O)	50	100 (O)	50	200 (O)
3	Suspendierte Stoffe insgesamt mg/l MES	25					
4	Temperatur °C	22	25 (O)	22	25 (O)	22	25 (O)
5	Leitfähigkeit $\mu\text{s}/\text{cm}^{-1}$ à 20°	1 000		1 000		1 000	
6	Geruch (Verdünnungs- faktor bei 25°C)	3		10		20	
7*)	Nitrate mg/l NO ₃	25	50 (O)		50 (O)		50 (O)
8 ¹⁾	Fluoride mg/l F	0,7/1	1,5	0,7/1,7		0,7/1,7	
9	Gesamtes extrahierbares organisches Chlor mg/l Cl						
10*)	Eisen (gelöst) mg/l Fe	0,1	0,3	1	2	1	
11	Mangan mg/l Mn	0,05		0,1		1	
12*)	Kupfer mg/l Cu	0,02	0,05 (O)	0,05		1	
13	Zink mg/l Zn	0,5	3	1	5	1	5
14	Bor mg/l B	1		1		1	
15	Beryllium mg/l Be						
16	Kobalt mg/l Co						
17	Nickel mg/l Ni						

	Parameter	A1 G	A1 I	A2 G	A2 I	A3 G	A3 I
18	Vanadium						
19	Arsen	0,01	0,05		0,05	0,05	0,1
20	Cadmium	0,001	0,005	0,001	0,005	0,001	0,005
21	Chrom gesamt		0,05		0,05		0,05
22	Blei		0,05		0,05		0,05
23	Selen		0,01		0,01		0,01
24	Quecksilber		0,001	0,0005	0,001	0,0005	0,001
25	Barium		0,1		1		1
26	Zyanide		0,05		0,05		0,05
27	Sulfate	150	250	150	250 (O)	150	250 (O)
28	Chloride	200		200		200	
29	Grenzflächenaktive Stoffe (Methylen-blauaktiv)	0,2		0,2		0,5	
30 ^{*)2)}	Phosphate	0,4		0,7		0,7	
31	Phenole (Phenolzahl) p-Nitroanilin 4 Aminoantipyrin		0,001	0,001	0,005	0,01	0,1
32	Gelöste oder emulgierte Kohlenwas- serstoffe (nach Extraktion durch Petroläther)						
33	Polyzyklische Aromate		0,05		0,2	0,5	1
34	Pestizide - gesamt (Parathion, HCH, Dieldrin)		0,0002		0,0002		0,001
35 ^{*)}	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		0,001		0,0025		0,005
36 ^{*)}	Sättigung mit verdünntem Sauerstoff	> 70		> 50		30	
37 ^{*)}	Biochemischer Sauerstoffbedarf bei 20 °C ohne Nitrierung	< 3		< 5		< 7	

	Parameter	A1 G	A1 I	A2 G	A2 I	A3 G	A3 I
38	Kjeldahl-Stickstoff (außer NO ₃)						
39	Ammoniak	1		2		3	
40	Chloroformextrahierbare Stoffe	0,05		1	1,5	2	4 (O)
41	Organischer Kohlenstoff gesamt	0,1		0,2		0,5	
42	Organischer Kohlenstoff nach Flockung und Membranfiltration (5 µ TOC)						
43	Gesamt-Coli 37 °C	50		5 000		50 000	
44	Coli faec.	20		2 000		20 000	
45	Streptococcus faec.	20		1 000		10 000	
46	Salmonellen	nicht nachweisbar in 5 000 ml		nicht nachweisbar in 1 000 ml			

I = (imperativ) = zwingender Wert.

G = (guide) = Leitwert.

O = außergewöhnliche klimatische oder geographische Verhältnisse.

*) = Siehe Art. 8 Buchst. d) der Richtlinie 75/440/EWG vom 16. Juni 1975

Wortlaut Art. 8 Satz 1 Buchst. d):

„Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur zulässig: ...

d) bei Oberflächenwasser von Seen mit geringer Tiefe und praktisch stehendem Wasser für bestimmte in der Tabelle in Anhang II durch ein Sternchen gekennzeichnete Parameter, wobei diese Abweichung nur für Seen mit einer Tiefe von nicht mehr als 20 m gilt, bei denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer abfließen.“

1) Die angegebenen Werte stellen entsprechend der durchschnittlichen Jahrestemperatur festgelegte Höchstgrenzen dar (hohe und niedrige Temperatur).

2) Dieser Parameter wird aufgenommen, um den ökologischen Erfordernissen bestimmter Umweltmedien zu genügen.

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Abgeltung der
Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 31. Januar 1996

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GVBl S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1994“ und „68“ durch die Zahlen „1995“ und „65“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „33 000 DM“ und „8 250 DM“ durch die Beträge „36 300 DM“ und „9 075 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 31. Januar 1996,

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Art. 13 der **Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes** vom 17. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 3 werden vor Buchst. a die Worte „**das Studium**“ eingefügt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.